

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 23. November 1970

über Zusatzstoffe in der Tierernährung

(70/524/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die tierische Erzeugung ist für die Landwirtschaft der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von großer Bedeutung; ihr Erfolg hängt weitgehend von der Verwendung guter und geeigneter Futtermittel ab.

Eine Regelung im Futtermittelbereich ist ein wesentlicher Faktor zur Steigerung der Produktivität der Landwirtschaft.

Bei der Tierernährung werden in zunehmendem Maße Zusatzstoffe verwendet.

Soweit in den Mitgliedstaaten bereits bestimmte Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über Zusatzstoffe bei der Tierernährung bestehen, weichen sie in wesentlichen Punkten voneinander ab; sie wirken sich damit unmittelbar auf die Errichtung und das

Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus, so daß ihre Harmonisierung angezeigt ist.

Bei den Zusatzstoffen handelt es sich in der Regel um Stoffe, die sich bei der Verwendung in Futtermitteln auf diese selbst und auf die tierische Erzeugung günstig auswirken; hierzu gehören auch die Antibiotika, die, in niedrigen Dosen verwendet, eine ernährungsphysiologische Wirkung haben, während sie, in höheren Dosen angewandt, die Wirkung von Arzneimitteln haben.

Von der Verwendung dieser Zusatzstoffe bei der Tierernährung muß abgesehen werden, wenn sie hauptsächlich das Erkennen, die Behandlung und die Verhütung von Krankheiten zum Gegenstand hat; diese Stoffe müßten allerdings zugelassen werden, wenn sie lediglich der Aufwertung der Futtermittel dienen, indem sie Ernährungsfehlern vorbeugen.

Andererseits müssen einige ausschließlich als Arzneimittel dienende Stoffe, insbesondere die Coccidiostatica, vorerst als Zusatzstoffe bei der Tierernährung betrachtet werden, weil diese Stoffe bisher in den meisten Mitgliedstaaten im Rahmen einer kollektiven Prophylaxe, hauptsächlich in der Geflügelhaltung, verwendet werden; diese Stoffe werden jedoch nochmals geprüft, wenn eine Richtlinie über Fütterungsarzneimittel ausgearbeitet wird.

Oberster Grundsatz der vorgesehenen Regelung ist, daß nur die in der Richtlinie genannten Zusatzstoffe in den Futtermitteln enthalten sein dürfen, und zwar nur unter den in der Richtlinie festgelegten Bedingungen; ferner dürfen diese Stoffe — außer in den vor-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 135 vom 14. 12. 1968, S. 20.

gesehenen Ausnahmefällen — auch auf andere Weise im Rahmen der Tierernährung nicht verabreicht werden.

Bei der Zulassung von Zusatzstoffen muß besonders dafür gesorgt werden, daß diese sich bei der Verwendung in Futtermitteln auf deren Beschaffenheit oder auf die tierische Erzeugung günstig auswirken; sie dürfen die tierische und menschliche Gesundheit nicht gefährden und dem Verbraucher der tierischen Erzeugnisse keinen Schaden zufügen; ferner ist sicherzustellen, daß sie — außer in den vorgesehenen Ausnahmefällen — gegenwärtig nicht zur Behandlung oder Verhütung von Krankheiten bestimmt sind oder aus schwerwiegenden Gründen der ärztlichen oder tierärztlichen Anwendung vorbehalten bleiben müssen.

Wegen der unterschiedlichen Lage in den einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere in Anbetracht der verschiedenen Fütterungssysteme, müßte den Mitgliedstaaten in einigen Fällen die Möglichkeit geboten werden, in für die tierische und menschliche Gesundheit zulässigem Maße von den vorgenannten Grundsätzen abzuweichen.

Den Mitgliedstaaten müßte außerdem die Möglichkeit vorbehalten bleiben, bei Gefahr für die tierische oder menschliche Gesundheit die Genehmigung für die Verwendung bestimmter Zusatzstoffe auszusetzen oder den festgelegten Höchstgehalt zu verringern; die Mitgliedstaaten können sich jedoch nicht auf diese Möglichkeit berufen, um den freien Verkehr der einzelnen Erzeugnisse zu unterbinden.

Um den Verbraucher über die verwendeten Zusatzstoffe zu informieren und um ihn gegen Täuschungen zu schützen, muß eine besondere Kennzeichnung der Futtermittel mit Zusatzstoffen vorgesehen werden; dies gilt besonders für Ergänzungsfuttermittel mit Konzentraten bestimmter Zusatzstoffe.

Da in dritten Ländern im allgemeinen andere Vorschriften gelten, ist es nicht angebracht, die Gemeinschaftsregelung auf Futtermittel anzuwenden, die zur Ausfuhr in diese Länder bestimmt sind.

Um zu gewährleisten, daß im Verkehr die Vorschriften für Zusatzstoffe berücksichtigt werden, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Kontrollmaßnahmen vorsehen.

Futtermittel, die diesen Vorschriften entsprechen, dürfen nur den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterworfen werden.

Um die Anwendung dieser Richtlinie zu erleichtern, sollte ein Verfahren angewandt werden, durch das im Rahmen des Ständigen Futtermittelausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie bezieht sich auf Zusatzstoffe in der Tierernährung.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind:

- a) *Zusatzstoffe*: Stoffe, die geeignet sind, bei Verwendung in Futtermitteln deren Beschaffenheit oder die tierische Erzeugung zu beeinflussen;
- b) *Futtermittel*: organische oder anorganische Stoffe, einzeln oder in Mischungen, mit oder ohne Zusatzstoffe, die zur Tierernährung durch Fütterung bestimmt sind;
- c) *tägliche Ration*: Gesamtmenge der Futtermittel, die ein Tier einer bestimmten Art, Altersklasse und Leistung durchschnittlich täglich benötigt, um seinen gesamten Nährstoffbedarf zu decken, bezogen auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 12 v.H.
- d) *Alleinfuttermittel*: Mischungen von Futtermitteln, die auf Grund ihrer Zusammensetzung allein zur täglichen Ration ausreichen;
- e) *Ergänzungsfuttermittel*: Mischungen von Futtermitteln, die einen hohen Gehalt an bestimmten Stoffen enthalten und die auf Grund ihrer Zusammensetzung nur mit anderen Futtermitteln zur täglichen Ration ausreichen;
- f) *Vormischungen*: Konzentrate von Zusatzstoffen, die für die industrielle Herstellung von Mischfuttermitteln bestimmt sind.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß im Rahmen der Tierernährung nur die in Anhang I genannten Zusatzstoffe in Futtermitteln enthalten sein dürfen, und zwar unter den dort genannten Voraussetzungen. Zusatzstoffe dürfen im Rahmen der Tierernährung auf andere Weise nicht verabreicht werden.

(2) Die in Anhang I genannten Mindest- und Höchstgehalte beziehen sich auf Alleinfuttermittel.

(3) Die Mischung von in dieser Richtlinie aufgeführten Zusatzstoffen in Futtermitteln ist nur zulässig, sofern eine chemisch-physikalische Verträglichkeit zwischen den Komponenten dieser Mischung im Hinblick auf die erwarteten Wirkungen gegeben ist.

(4) Ein Antibiotikum (Anhang I Teil A und Anhang II Teil A) darf nur mit einem einzigen anderen Antibiotikum gemischt werden, es sei denn, daß es sich um eine bereits in diesen Anhängen vorgesehene Mischung handelt. Die Komponenten dürfen nicht ein und derselben chemischen Gruppe angehören. Der zulässige Höchstgehalt der einzelnen Komponenten ist der nach dieser Richtlinie festgesetzte und entsprechend dem Hundertsatz ihrer Gemischanteile verringerte Gehalt.

(5) Coccidiostatica und andere Arzneimittel (Anhang I Teil D und Anhang II Teil B) dürfen nicht untereinander gemischt werden, es sei denn, daß es sich um eine bereits in diesen Anhängen vorgesehene Mischung handelt.

(6) Die Mitgliedstaaten können für Versuche oder wissenschaftliche Zwecke Ausnahmen von den Absätzen 1, 3, 4 und 5 vorsehen, sofern eine ausreichende amtliche Überwachung sichergestellt ist.

(7) Die Mitgliedstaaten können, abweichend von Absatz 1, innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie für ihr Gebiet den zulässigen Höchstgehalt an Antibiotika (Anhang I Teil A), mit Ausnahme der Stoffe E 709, E 711 und E 712, wie folgt erhöhen:

A. Oleandomycin bis zu 25 ppm des Alleinfuttermittels:

- a) für Geflügel außer Enten und Gänsen vom Ausschlüpfen bis zum Ende der 4. Woche,
- b) für Schweine von der Geburt bis zum Ende der 8. Woche;

B. alle übrigen Antibiotika bis zu 50 ppm des Alleinfuttermittels:

- a) für Geflügel außer Enten und Gänsen vom Ausschlüpfen bis zum Ende der 4. Woche,
- b) für Kälber, Schaf- und Ziegenlämmer von der Geburt bis zum Ende der 16. Woche,
- c) für Schweine von der Geburt bis zum Ende der 8. Woche,
- d) für Pelztiere.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten können abweichend von Artikel 3 Absatz 1 für ihr Gebiet zulassen:

- a) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie den Gebrauch von Stoffen, die anderen als den in Anhang I aufgeführten Stoffgruppen angehören, wenn nach sach-

verständigen Untersuchungen die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe A genannten Anforderungen erfüllt sind; dies gilt nicht für Stoffe mit hormonaler oder antihormonaler Wirkung;

- b) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie den Gebrauch der in Anhang II aufgeführten Stoffe, wenn nach sachverständigen Untersuchungen die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe A genannten Anforderungen erfüllt sind;
- c) den Gebrauch von Harnstoff für ausgewachsene Wiederkäuer, wenn nach sachverständigen Untersuchungen die in Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe A genannten Anforderungen erfüllt sind;
- d) den Gebrauch von Molybdän bis zu 2,5 ppm des Alleinfuttermittels;
- e) den Gebrauch von Selen bis zu 0,5 ppm des Alleinfuttermittels;
- f) den Gebrauch von Saccharin.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission binnen zwei Monaten von allen nach Absatz 1 ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis und legen die Unterlagen vor, auf Grund deren ihnen die Zulassung gerechtfertigt erscheint.

Artikel 5

Innerhalb einer angemessenen Frist nach Zulassung eines Zusatzstoffs durch einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) prüft die Kommission unter Berücksichtigung des Artikels 6, ob der Zusatzstoff in Anhang I eingetragen werden kann oder ob von der Zulassung in dem Mitgliedstaat abgesehen werden muß. Die Kommission macht dem Rat entsprechende Vorschläge; der Rat beschließt gemäß Artikel 6.

Artikel 6

(1) Auf Vorschlag der Kommission und unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse werden vom Rat

- die Reinheitskriterien für die in der Richtlinie genannten Zusatzstoffe festgelegt,
- die notwendigen Änderungen des Anhangs I vorgenommen.

(2) Der Rat wendet im Hinblick auf eine Änderung des Anhangs I folgende Grundsätze an:

- A. Ein Stoff wird in Anhang I nur eingetragen, soweit er
 - a) sich bei Verwendung in Futtermitteln auf die Beschaffenheit der Futtermittel oder die tierische Erzeugung günstig auswirkt;

- b) bei dem für Futtermittel zugelassenen Gehalt der tierischen oder menschlichen Gesundheit nicht schadet und für den Verbraucher keine Nachteile durch Veränderung der Beschaffenheit der tierischen Erzeugnisse mit sich bringt;
 - c) sich nach Art und Gehalt in den Futtermitteln bestimmen läßt;
 - d) im Hinblick auf seinen zulässigen Gehalt in Futtermitteln eine Heilung oder Verhütung von Tierkrankheiten ausschließt, sofern es sich nicht um Stoffe der in Anhang I Teil D aufgeführten Art handelt;
 - e) aus schwerwiegenden Gründen betreffend die menschliche oder tierische Gesundheit nicht der ärztlichen oder tierärztlichen Anwendung vorbehalten bleiben muß.
- B. Ein Stoff wird in Anhang I gestrichen, wenn eine der unter Buchstabe A genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt ist.

Artikel 7

(1) Stellt sich heraus, daß die Verwendung eines in Anhang I aufgeführten Zusatzstoffs oder sein festgelegter Höchstgehalt in Futtermitteln eine Gefahr für die tierische oder menschliche Gesundheit darstellt, so kann ein Mitgliedstaat für einen Zeitraum von höchstens vier Monaten die Genehmigung für die Verwendung dieses Zusatzstoffs in Futtermitteln aussetzen oder den festgelegten Höchstgehalt verringern. Er setzt die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis; die Kommission konsultiert die Mitgliedstaaten im Rahmen des durch Beschluß des Rates vom 20. Juli 1970⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Futtermittelausschusses.

(2) Auf Vorschlag der Kommission beschließt der Rat unverzüglich einstimmig, ob Anhang I zu ändern ist, und erläßt gegebenenfalls durch Richtlinie die notwendigen Änderungen. Erforderlichenfalls kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission auch den in Absatz 1 genannten Zeitraum um höchstens ein Jahr verlängern.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Ergänzungsfuttermittel in der für ihre Verwendung vorgesehenen Verdünnung keine höheren Anteile an in dieser Richtlinie genannten Zusatzstoffen enthalten dürfen, als sie für die Alleinfuttermittel festgelegt sind.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß in Ergänzungsfuttermitteln und Vormischungen der Anteil

an Antibiotika (Anhang I Teil A), an Antioxydantien (Anhang I Teil B), an Coccidiostatica und anderen Arzneimitteln (Anhang I Teil D) an D-Vitaminen (Anhang I Teil H Nr. 1) und an Spurenelementen (Anhang I Teil I) über die für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalte hinaus nur in den folgenden Fällen überschritten werden darf:

- a) bei allen Erzeugnissen, die an Hersteller von Mischfuttermitteln oder deren Lieferanten abgegeben werden;
- b) bei Ergänzungsfuttermitteln, die von einem Mitgliedstaat zur Abgabe an jedermann zugelassen werden, wenn der Gehalt an Antibiotika, D-Vitaminen oder Spurenelementen des Fünffache des festgelegten Höchstgehalts nicht übersteigt;
- c) bei Ergänzungsfuttermitteln für bestimmte Tierarten, die von einem Mitgliedstaat für sein Gebiet zur Abgabe an jedermann zugelassen werden können, wenn dies auf Grund des besonderen Fütterungssystems gerechtfertigt ist und der Gehalt folgende Werte nicht übersteigt:

— bei Antibiotika 1 000 ppm;

— bei Antioxydantien sowie Coccidiostatica und anderen Arzneimitteln das Fünffache des festgelegten Höchstgehalts;

— bei D-Vitaminen 200 000 IE/kg.

Dies gilt nicht für eine Zulassung nach Buchstabe b).

(2) Eine Genehmigung nach Absatz 1 Buchstaben b) und c) kann nur erteilt werden, wenn das Futtermittel eine oder mehrere Eigenschaften in der Zusammensetzung (z.B. Gehalt an Protein oder an Mineralien) aufweist, die gewährleisten, daß eine Überschreitung der für Alleinfuttermittel festgelegten Gehalte an Zusatzstoffen oder eine Zweckentfremdung durch Verwendung bei anderen Tierarten praktisch ausgeschlossen ist. Die Genehmigung dieser Futtermittel ist Gegenstand einer vorherigen Anhörung der Mitgliedstaaten und der Kommission im Ständigen Futtermittelausschuß.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Futtermittel, denen die nachstehend aufgeführten Stoffe zugesetzt worden sind, nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn diese Stoffe unmittelbar auf der Verpackung oder auf einem Etikett mit folgenden Einzelheiten angegeben sind:

- a) Antibiotika: Art, Gehalt und Endtermin der Garantie des Gehalts;
- b) Stoffe mit antioxydierender Wirkung: Art;
- c) Coccidiostatica und andere Arzneimittel (Anhang I Teil D): Art, Gehalt sowie Anwendungsbedingungen nach Maßgabe des Anhangs;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 3. 8. 1970, S. 1.

- d) färbende Stoffe, einschließlich Pigmente, gemäß Anhang I Teil F Nr. 2: Art;
- e) A-, D- und E-Vitamine: Art, Gehalt und Endtermin der Garantie dieses Gehalts;
- f) Kupfer: Gehalt, ausgedrückt in Cu, wenn der Gehalt 50 ppm überschreitet;
- g) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) zugelassene Zusatzstoffe: Art und Gehalt.

Diese Stoffe werden in der allgemein gebräuchlichen Terminologie benannt.

(2) Wird die Ware lose in den Verkehr gebracht, so können die in Absatz 1 genannten Angaben in einer der Ware beigefügten Urkunde enthalten sein.

(3) Auf das Vorhandensein von Spurenelementen sowie von Vitaminen, die nicht A-, D- und E-Vitamine sind, von Provitaminen und von ähnlich wirkenden Stoffen kann hingewiesen werden, soweit sich diese Stoffe mit den amtlichen Analysemethoden feststellen lassen. In diesem Fall sind folgende Angaben zu machen:

- a) bei Spurenelementen: Art und Gehalt;
- b) bei den übrigen genannten Stoffen: Art, Gehalt und Endtermin der Garantie des Gehalts.

(4) Andere als in dieser Richtlinie vorgesehene Hinweise auf Zusatzstoffe sind unzulässig.

Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß Ergänzungsfuttermittel, die einen Anteil an Zusatzstoffen enthalten, der den für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalt überschreitet, nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn auf der Verpackung folgendes angegeben wird:

- a) die Bezeichnung „Ergänzungsfuttermittel“ und seine Art;
- b) die Gebrauchsanweisung mit folgendem Zusatz: „Dieses Futter darf nur an ... (Tierart und Altersklasse) ... bis zu ... Gramm je Kilogramm der täglichen Ration verabreicht werden.“

Diese Angaben müssen den Bestimmungen des Anhangs I entsprechen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Erzeugnisse, die an Hersteller von Mischfuttermitteln oder ihre Lieferanten geliefert werden.

(2) Die Erklärung nach Absatz 1 Buchstabe b) wird so abgefaßt, daß bei entsprechender Verabreichung

der Anteil an Zusatzstoffen den für Alleinfuttermittel festgelegten Höchstgehalt nicht überschreitet.

Artikel 12

Für den Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten werden die in den Artikeln 10 und 11 vorgeschriebenen Angaben zumindest in einer der Amtssprachen des Bestimmungslandes abgefaßt.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Futtermittel, welche die Bestimmungen dieser Richtlinie erfüllen, hinsichtlich des Vorhandenseins oder Fehlens von Zusatzstoffen und ihrer entsprechenden Kennzeichnung nur den in dieser Richtlinie vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen unterliegen.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die tierischen Erzeugnisse hinsichtlich der sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergebenden Folgen keinen Verkehrsbeschränkungen unterliegen.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um im Verkehr die Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen bei Futtermitteln zumindest durch Stichproben amtlich überwachen zu können.

Artikel 16

Diese Richtlinie gilt nicht für Futtermittel, für die zumindest durch eine geeignete Kennzeichnung nachgewiesen wird, daß sie für die Ausfuhr nach dritten Ländern bestimmt sind.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen dieser Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 18

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHEEL

ANHANG I

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchsteralter bis (einschl.)	Menge		Sonstige Bestimmungen
					Mindestgehalt ppm des Allein-futtermittels	Höchstgehalt	
E 700	A. Antibiotika Zink-Bacitracin	$C_{66}H_{103}O_{16}N_{17}S$ Zn Antibiotikum der Polypeptide als Zinkkomplex mit einem Zinkgehalt von 12 bis 20 %	Geflügel (außer Enten, Gänsen, Legehennen)	10 Wochen	5	20	
			Kälber	6 Monate	5	20	nur in Milchaustauschfuttern
			Schaf- und Ziegenlämmer	6 Monate	5	20	nur in Milchaustauschfuttern
			Schweine	6 Monate	5	20	nur in Milchaustauschfuttern
			Pelztiere	—	5	80	nur in Milchaustauschfuttern
				—	5	20	
				—	5	20	
E 701	Tetracyclin (als Hydrochlorid ausgedrückt)	$C_{22}H_{24}O_8N_2 \cdot HCl$	Geflügel (außer Enten, Gänsen, Legehennen)	10 Wochen	5	20	
			Kälber	6 Monate	5	20	nur in Milchaustauschfuttern
			Schweine	6 Monate	5	20	nur in Milchaustauschfuttern
E 702	Chlortetracyclin (als Hydrochlorid ausgedrückt)	$C_{22}H_{23}O_8N_2Cl \cdot HCl$	Geflügel (außer Enten, Gänsen, Legehennen)	10 Wochen	5	20	
				—	5	80	nur in Milchaustauschfuttern

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchsteralter bis (einschl.)	Mindest-gehalt		Höchst-gehalt	Sonstige Bestimmungen
					ppm des Allein-futtermittels			
E 702 (Forts.)			Kälber	6 Monate	5	20	nur in Milchaustauschfuttern	
			Schaf- und Ziegenlämmer	6 Monate	5	80		
			Schweine	6 Monate	5	20		
			Pelztiere	6 Monate	5	80		
E 703	Oxytetracyclin (als Hydrochlorid ausgedrückt)	$C_{22}H_{24}O_9N_2 \cdot HCl$	Geflügel (außer Enten, Gänsen, Leggehennen)	10 Wochen	5	20	nur in Milchaustauschfuttern	
			Kälber	6 Monate	5	20		
			Schaf- und Ziegenlämmer	6 Monate	5	80		
			Schweine	6 Monate	5	20		
E 704	Oleandomycin	$C_{35}H_{61}O_{12}N$ (Base) Antibiotikum der Makrolide	Pelztiere	6 Monate	5	20	nur in Milchaustauschfuttern	
			Geflügel (außer Enten, Gänsen, Leggehennen)	10 Wochen	2	10		
			Schweine	6 Monate	2	10		

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchsteralter bis (einschl.)	Mindest-gehalt		Höchst-gehalt	Sonstige Bestimmungen
					ppm	des Allein-futtermittels		
E 705	Penicillin-G-Kalium ⁽¹⁾	$C_{16}H_{18}KN_2O_4S$	Geflügel (außer Enten, Gänsen, Legehennen)	10 Wochen	5	20		
E 706	Penicillin-G-Natrium	$C_{16}H_{18}NaN_2O_4S$						
E 707	Penicillin-G-Procaïn ⁽¹⁾	$C_{39}H_{38}N_4O_6S \cdot H_2O$						
E 708	Penicillin-G-Benzathen ⁽¹⁾	$C_{48}H_{56}N_6O_8S_2$	Schaf- und Ziegenlämmer	6 Monate	5	20	nur in Milchaustauschfuttern	
			Schweine	—	5	80		
			Pelztiere	6 Monate	5	20	nur in Milchaustauschfuttern	
E 709	Penicillin-G- (Natrium, Procaïn) — Streptomycin [Mischung: 3 Teile a) Penicillin-G- (Natrium, Procaïn) und 7 Teile b) Streptomycin]	a) $C_{16}H_{18}NaN_2O_4S$ b) $C_{21}H_{39}O_{12}N_7$	Kälber	6 Monate	5	20		
			Schaf- und Ziegenlämmer	—	5	80	nur in Milchaustauschfuttern	
			Schweine	6 Monate	5	20	nur in Milchaustauschfuttern	
			Pelztiere	—	5	80	nur in Milchaustauschfuttern	

⁽¹⁾ Dosierung wird auf Penicillin-G-Natrium bezogen;
1 ppm Penicillin-G-Na oder -K = 1,66 ppm Penicillin-G-Procaïn = 1,66 IE/kg.

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchsterer bis (einschl.)	Höchst- gehalt		Sonstige Bestimmungen
					Mindest- gehalt	ppm des Allein- füttermittels	
E 710	Spiramycin	I $C_{45}H_{78}O_{15}N_2$ II $C_{47}H_{80}O_{16}N_2$ (Base) III $C_{48}H_{82}O_{16}N_2$ Antibiotikum der Makrolide	Geflügel (außer Enten, Gänsen, Legehennen)	10 Wochen	5	20	
			Kälber	6 Monate	5	20	nur in Milchaustauschfuttern
			Schaf- und Ziegenlämmer	6 Monate	5	20	nur in Milchaustauschfuttern
			Schweine	6 Monate	5	20	nur in Milchaustauschfuttern
			Pelztiere	—	5	20	nur in Milchaustauschfuttern
E 711	Virginiamycin	I $C_{28}H_{35}N_3O_7$ II $C_{43}H_{49}N_7O_{10}$	Geflügel (außer Enten, Gänsen, Legehennen)	10 Wochen	5	20	
			Schweine	6 Monate	5	20	
E 712	Flavophospholipol	$C_{70}H_{124}N_6O_{10}P$	Geflügel (außer Enten, Gänsen, Legehennen)	10 Wochen	0,5	20	
			Kälber	6 Monate	6	16	nur in Milchaustauschfuttern
			Schweine	6 Monate	8	16	nur in Milchaustauschfuttern
				1	20		
				10	20	nur in Milchaustauschfuttern	
				2	4		

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter bis (einschl.)	Höchst- gehalt		Sonsrige Bestimmungen
					Mindest- gehalt	ppm des Allein- futtermittels	
E 321	B. Stoffe mit antioxidierenden- der Wirkung 1. Alle Stoffe, die in gemeinschaftlichen Vorschriften zum Schutz von Lebensmitteln gegen Oxidationserscheinungen zugelassen sind a) Butylhydroxy-Toluol (BHT) b) andere	2,6-Diterbutyl-p-hydroxytoluol 1,2-Dihydro-6-äthoxy-2,2,4-trimethylchinolin		—	—	150	Einhaltung der in gemeinschaftlichen Vorschriften für diese Stoffe festgelegten Voraussetzungen
					—	100	
					—	150	
E 322	2. Äthoxyquin			—	—	150	
	C. Aroma- und appetit- anregende Stoffe Alle natürlich vorkommenden Erzeugnisse und die ihnen entsprechenden synthetischen Erzeugnisse			—	—	—	
E 750	D. Coccidiostatica und andere Arzneimittel Amprolium	1-(4-Amino-2-n-Propyl-5-Pyrimidinylmethyl)-2-Picolinumchlorid-Hydrochlorid a) 1-(4-Amino-2-n-Propyl-5-Pyrimidinylmethyl)-2-Picolinumchlorid-Hydrochlorid b) 4-Acetamido-2-Ethoxymethylbenzoat	Geflügel	—	62,5	125	Verabreichung ab Legereife und mindestens ab 3 Tage vor der Schlachtung unzulässig
					66,5	133	
E 751	Amproliummethopabat (Mischung: 25 Teile a) Amprolium und 1,6 Teile b) Ethopabat)		Hühner, Truthähne und Perlhühner	—	—	—	Verabreichung ab Legereife und mindestens ab 3 Tage vor der Schlachtung unzulässig

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchster bis (einschl.)	Höchst- gehalt		Sonstige Bestimmungen
					Mindest- gehalt	ppm des Allein- futtermittels	
E 752	DOT	3,5-Dinitro-Orthoroluamid	Geflügel	—	62,5	125	Verabreichung ab Legereife und mindestens ab 3 Tage vor der Schlachtung unzulässig
E 753	Buquinolat	Äthyl-4-hydroxy-6,7-di- isobutoxy-3-chinolincarbo- xyilat	Masthühner	—	82,5	82,5	Verabreichung ab Legereife und mindestens ab 3 Tage vor der Schlachtung unzulässig
	E. Emulgatoren Alle Stoffe, die in gemeinschaftlichen Regelungen für Lebens- mittel zugelassen sind			—	—	—	Einhaltung der in gemein- schaftlichen Vorschriften für diese Stoffe festgelegten Voraussetzungen
	F. Färbende Stoffe ein- schließlich Pigmente 1. <i>Carotinoide und Xanthophylle:</i>			—	—	80 (insg.)	Einhaltung der in gemein- schaftlichen Vorschriften bezüglich der Färbung von Lebensmitteln festgelegten Voraussetzungen
E 160c	Capsanthin	$C_{40}H_{58}O_3$					
E 160e	Beta-Apo-8' Carotinal	$C_{30}H_{40}O$					
E 160f	Beta-Apo-8' Carotinsäure- Äthylester	$C_{32}H_{44}O_2$					
E 161b	Lutein	$C_{40}H_{56}O_2$					
E 161c	Kryptoxanthin	$C_{40}H_{56}O$					
E 161e	Violaxanthin	$C_{40}H_{56}O_4$					
E 161g	Canthaxanthin	$C_{40}H_{52}O_2$					
E 161h	Zeaxanthin	$C_{40}H_{56}O_2$					

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchstalter bis (einschl.)	Höchst- gehalt		Sonstige Bestimmungen
					Mindest- gehalt	ppm des Allein- futtermittels	
	2. Alle anderen Stoffe, die in gemeinschaftlichen Vorschriften zur Färbung von Lebensmitteln zugelassen sind			—	—	—	Nur in Futtermitteln zugelassen a) auf Grund der Verarbeitung von i) Lebensmittelabfällen ii) Getreide oder Tapiokamehl, das mit zugelassenen rotfärbenden Stoffen denaturiert worden ist, oder iii) sonstigem Ausgangsmaterial, das mit zugelassenen Stoffen denaturiert oder zum Zweck einer innerbetrieblich notwendigen Identitätssicherung bei der technischen Fertigung gefärbt worden ist, und b) unter Einhaltung der in gemeinschaftlichen Vorschriften für diese Stoffe festgelegten Voraussetzungen
E 400	G. Stabilisatoren						
E 401	Alginsäure						
E 404	Natriumalginat						
E 410	Calciumalginat						
E 411	Agar-Agar						
	Carrageene, Carragenine, Carragenate und Carragenane						
E 412	Johannisbrotkernmehl						
E 415	Tragant						
E 416	Gummi arabicum						
E 440	Pektinstoffe						

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart	Höchsteralter bis (einschl.)	Höchstgehalt IE/kg des Alleinfütter- mittels oder der Tagesration	Sonstige Bestimmungen
E 670	H. Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe, die chemisch eindeutig beschrieben sind: 1. Vitamin D ₂		Schweine Ferkel Rinder Schafe Kälber Pferde Übrige Tierarten (außer Geflügel)	— — — — — — —	2 000 10 000 4 000 4 000 10 000 4 000 2 000	gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₃ unzulässig nur in Milch- austauschfuttern nur in Milch- austauschfuttern
E 671	Vitamin D ₃		Schweine Ferkel Rinder Schafe Kälber Pferde Leghennen Sonstiges Geflügel Übrige Tierarten	— — — — — — — —	2 000 10 000 4 000 4 000 10 000 4 000 3 000 2 000 2 000	gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₂ unzulässig nur in Milch- austauschfuttern nur in Milch- austauschfuttern gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₂ unzulässig gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₂ unzulässig
	2. alle Stoffe der Gruppe, ausgenommen D-Vitamine			—	—	gleichzeitige Verabreichung von Vitamin D ₂ unzulässig

EWG-Nr.	Elemente	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Höchstgehalt des Elements in ppm des Alleinfuttermittels
E 1	I. Spurenelemente Eisen — Fe	Eisen-(II)-fumarat Eisen-(II)-citrat Eisen-(II)-carbonat Eisen-(II)-chlorid Eisen-(III)-chlorid Eisen-(III)-oxid Eisen-(II)-sulfat	$\text{FeC}_4\text{H}_3\text{O}_4$ $\text{Fe}_3(\text{C}_6\text{H}_5\text{O}_7)_2 \cdot 6 \text{H}_2\text{O}$ FeCO_3 $\text{FeCl}_2 \cdot 4 \text{H}_2\text{O}$ $\text{FeCl}_3 \cdot 6 \text{H}_2\text{O}$ Fe_2O_3 $\text{FeSO}_4 \cdot 7 \text{H}_2\text{O}$	1250 (insgesamt)
E 2	Jod — J	Calciumjodat Wasserfreies Calciumjodat Natriumjodid Kaliumjodid	$\text{Ca}(\text{IO}_3)_2 \cdot 6 \text{H}_2\text{O}$ $\text{Ca}(\text{IO}_3)_2$ NaJ KJ	40 (insgesamt)
E 3	Kobalt — Co	Kobalt-(II)-acetat Basisches Kobalt-(II)-carbonat Kobalt-(II)-chlorid Kobalt-(II)-sulfat Kobalt-(II)-sulfat-Monohydrat Kobalt-(II)-nitrat	$\text{Co}(\text{CH}_3\text{COO})_2 \cdot 4 \text{H}_2\text{O}$ $2 \text{CoCO}_3 \cdot 3 \text{Co}(\text{OH})_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$ $\text{CoCl}_2 \cdot 6 \text{H}_2\text{O}$ $\text{CoSO}_4 \cdot 7 \text{H}_2\text{O}$ $\text{CoSO}_4 \cdot \text{H}_2\text{O}$ $\text{Co}(\text{NO}_3)_2 \cdot 6 \text{H}_2\text{O}$	10 (insgesamt)
E 4	Kupfer — Cu	Kupfer-(II)-acetat	$\text{Cu}(\text{CH}_3\text{COO})_2 \cdot \text{H}_2\text{O}$	125 : Schweine (insgesamt) 50 : andere Tierarten (insgesamt)

EWG-Nr.	Elemente	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Höchstgehalt des Elements in ppm des Alleinfuttermittels
E 4 (<i>Fortis.</i>)		Basisches Kupfer-(II)-carbonat, Monohydrat Kupfer-(II)-chlorid Kupfer-(II)-oxid Kupfer-(II)-sulfat	CuCO ₃ · Cu(OH) ₂ · H ₂ O CuCl ₂ · 2 H ₂ O CuO CuSO ₄ · 5 H ₂ O	
E 5	Mangan — Mn	Mangan-(II)-carbonat Mangan-(II)-chlorid Sekundäres Mangan-(II)-phosphat Mangan-(II)-oxid Mangan-(III)-oxid Mangan-(II)-sulfat Mangan-(II)-sulfat, Monohydrat	MnCO ₃ MnCl ₂ · 4 H ₂ O MnHPO ₄ · 3 H ₂ O MnO Mn ₂ O ₃ MnSO ₄ · 4 H ₂ O MnSO ₄ · H ₂ O	250 (insgesamt)
E 6	Zink — Zn	Zinklactat Zinkacetat Zinkcarbonat Zinkchlorid, Monohydrat Zinkoxid Zinksulfat Zinksulfat, Monohydrat	Zn(C ₃ H ₅ O ₃) ₂ · 3 H ₂ O Zn(CH ₃ · COO) ₂ · 2 H ₂ O ZnCO ₃ ZnCl ₂ · H ₂ O ZnO ZnSO ₄ · 7 H ₂ O ZnSO ₄ · H ₂ O	250 (insgesamt)

ANHANG II

Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung
A. Antibiotika		
1	Mangan-Bacitracin	$C_{66}H_{103}O_{16}N_{17}S$ Mn, Mangankomplex der Polypeptide
2	Erythromycin	$C_{37}H_{67}O_{13}N$ (Base), Makrolid
3	Hygromycin B	$C_{15}H_{28}O_{10}N_2$
4	Neomycin	$C_{23}H_{46}O_{12}N_6$
5	Soframycin	Molekulargewicht etwa 1 400–1 500
6	Tylosin	$C_{45}H_{79}O_{17}N$ (Base), Makrolid
B. Coccidiostatica und andere Arzneimittel		
1	Decoquinat	$C_{24}H_{35}O_5N$ Decyloxy-6-äthoxy-7-hydroxy-4-chinolin-äthylcarboxylat-3
2	Dimetridazol	1,2-Dimethyl-5-nitroimidazol
3	Enheptin A (Acetylenheptin)	2-acetylamino-5-nitrothiazol
4	Furazolidon	N-(5-nitro-2-furfuryliden)-3-amino-2-oxazolidon
5	Metiolorpindol	3,5-Dichlor-2,6-Dimethyl-4-pyridinol
6	Nicarbazin	4,4-dinitrocarbanilide-2-hydroxy-4,6-dimethyl-pyrimidin
7	Nitrofurazon	5-nitro-2-furfuryliden semicarbazon
8	Sulfaquinoxalin	2-Sulfanilamidoquinoxalin
9	Whytsin (Sulfaquinoxalin + Pyramethamin)	2-Sulfanilamidoquinoxalin + 2,4-diamino-5-4-Chlorophenyl-6-äthylpyrimidin
10	(Sulfaquinoxalin + Diaveridin)	2-Sulfanilamidoquinoxalin + 2,4 diamino-5-(3,4 dimethoxybenzylpyrimidin)
11	(Sulfadimethoxyn + Diaveridin)	2,4-dimethoxy-6-sulfanilamid-1,3-diazin + 2,4-diamino-5-(3,4-dimethoxybenzyl-pyrimidin)
12	Ronidazol	(1-methyl-5-nitroimidazol-2-yl)-methylcarbamate
13	Bifuran (Nitrofurazon + Furazolidon)	5-nitro-2-furfuryliden-semicarbazon + N-(5-nitro-2-furfuryliden)-3-amino-2-oxazolidon
14	Methylbenzoquat	$C_{22}H_{23}O_4N$
15	Piperazin	
16	Nitrovin	1,5-di(5-nitro-2-furyl)-1,4-pentadien-3-on-amidinhydraton-HCl
C. Emulgatoren		
1	Polyethylenglycolester	
2	Tween 80	Polyoxyethylen Sorbitan-mono-oleat

Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung
D. Stabilisatoren		
1	Carboxymethylzellulose	$[C_6H_7O_2(OH)_x(OCH_2COONa)_y]_n$ $x = 2,00$ bis $2,40$ $y = 1,00$ bis $0,60$ $x + y = 3,00$
2	Zelluloseäther	
3	Gelatine	
E. Sonstige		
1	Ligninsulfonate Kaolin (Stoffe, die als Bindemittel für die Körnung der Futtermittel dienen)	
2	Calciumsilicate (Trenn- und Antiagglutiniermittel)	
3	Propionsäure und ihre Salze	$C_3H_6O_2$
4	Citranaxanthin	$C_{33}H_{44}O$
5	Myxoxantophyll	$C_{40}H_{56}O_7$, oder $C_{40}H_{58}O_7$